

Unvereinbarkeitsgesetz; Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Unvereinbarkeitsgesetz			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 150.300 (Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:			
Unvereinbarkeitsgesetz	Titel (geändert) Unvereinbarkeitsgesetz (<u>UG</u>)			
§ 5 Verwaltungsbehörden a) Gemeinderat ¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:	§ 5 Abs. 1 ¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>b) die Mitglieder des Justizgerichts, die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte,</p> <p>c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter.</p>	<p>b) (geändert) die [...] hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts [...] des Spezialverwaltungsgerichts und <u>der Bezirksgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht</u> sowie die [...] hauptamtlichen <u>Fachrichterinnen</u> und [...] <u>Fachrichter des Kindes- und [...]</u> <u>Erwachsenenschutzes,</u></p> <p>b^{bis}) (neu) die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt,</p> <p>c) (geändert) die Friedensrichterin und der Friedensrichter, <u>wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt.</u></p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. Mai 2019	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Juni 2019 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. April 2020 in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			